

## **S a t z u n g**

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neresheim  
- **Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES)**  
vom 23.03.2009, zuletzt geändert am 21.11.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 23.03.2009 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,-- €.
2. Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,- € je zu entschädigende Stunde.
4. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 - 3.
5. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 120,-- € gewährt.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 8,-- € je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstaufschlag entsteht, wird pro Stunde 2,-- € ersetzt. Pauschal pro Tag 16,-- €. Für die Ausbildung zum Truppmann wird eine Pauschale als Aufwandsentschädigung von 80 € und für die Ausbildung zum Truppführer von 40,-- € gewährt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

3. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes I.
4. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Fahrkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
5. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 120,-- € gewährt.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung:

-	Feuerwehrkommandant	1.800,-- €
-	stellv. Feuerwehrkommandant	600,-- €
-	bei 2 stellv. Feuerwehrkommandanten	je 450,-- €
-	Abteilungskommandant:	
	der Abteilung Neresheim	350,-- €
	der Abteilung Elchingen	250,-- €
	der Abteilung Dorfmerkingen	250,-- €
	der Abteilung Ohmenheim	250,-- €
	der Abteilung Kösing	250,-- €
	der Abteilung Schweindorf	250,-- €
-	stv. Abteilungskommandant , je Abteilung	120,-- €
-	Gerätewart	
	ausgebildeter Gerätewart	
	der Gesamtwehr	250,-- €
	der Abteilung Neresheim	400,-- €
	der Abteilungen Elchingen und Dorfmerkingen, Ohmenheim und Kösing je	150,-- €
	Schweindorf je	100,-- €
-	Jugendfeuerwehrwart	250,-- €
-	Stv. Jugendfeuerwehrwart	100,-- €

### § 4

#### **Entschädigungen für Übungen und sonstige Dienste**

Für die nachfolgenden Tätigkeiten erhalten die Feuerwehrangehörigen anstelle der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 folgende Entschädigungen:

-	Übungsentschädigung je Übung	2,50-- €
-	Sicherheitswache je Stunde	
	Montag bis Freitag	
	Von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr	7,-- €
	Von 18.00 Uhr – 24.00 Uhr	5,-- €
	Von 24.00 Uhr – 8.00 Uhr	7,-- €

Samstag , Sonntag, Feiertag  
Von 8.00 Uhr – 24.00 Uhr  
Von 24.00 Uhr – 8.00 Uhr

5,-- €  
7,-- €

Für die Jugendarbeit erhält die Freiwillige Feuerwehr Neresheim einen jährl. Zuschuß in Höhe von 15,-- € je Jugendfeuerwehrmann gewährt.  
(Stichtag 30.06.)

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neresheim vom 17.12.2001 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Neresheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Neresheim, 23.03.2009

gez.

Dannenmann  
Bürgermeister

Änderung:  
Satzung vom 21.11.2011, in Kraft ab 01.01.2012